

Männerturnverein Speicher

gegründet 1906

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Name und
Rechtsform

Art. 1

Der Verein „Männerturnverein Speicher“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in der Gemeinde Speicher AR.

Zweck

Art. 2

¹ Der Männerturnverein Speicher ist Mitglied des Appenzellischen (ATV) und Schweizerischen Turnverbandes (STV) und pflegt

- a) das Turnen sowie den Sport allgemein und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- b) die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

² Der Männerturnverein Speicher ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Der Männerturnverein besteht aus:

- a) Mitglieder aktive und ehemalige Turner
- b) Ehrenmitglieder gemäss Beschluss der Hauptversammlung

Rechte und
Pflichten

Art. 4

¹ Dem Verein können Männer nach zurückgelegtem 25. Altersjahr beitreten; über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

² Die Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung.

³ Jedem neuen Mitglied werden die Statuten abgegeben.

⁴ Es ist verpflichtet, den Statuten sowie Anordnungen des Vorstandes und der Leiter nachzukommen.

⁵ Die Mitglieder besitzen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht im Sinne dieser Statuten.

⁶ Als Ehrenmitglied kann vorgeschlagen werden, wer sich mit besonderem Einsatz für den Verein verdient gemacht hat.

Austritt

⁷ Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich bis zum Ende des Vereinsjahres einzureichen.

⁸ Mitglieder, die sich den statutarischen Anordnungen nicht unterziehen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

⁹ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Gönner

Art. 5

¹ Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden mit der Bezahlung eines Gönnerbeitrages.

² Gönner besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

III. Organe

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle / Revisoren

Hauptversammlung **Art. 7**
und Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

² Die Einladung erfolgt durch Zustellung der Traktandenliste spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung.

³ Das entscheidende Organ ist die jährliche Hauptversammlung. Sie fasst Beschlüsse über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten. Stimmberechtigt sind alle an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

⁴ Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und Ehrenmitglieder einberufen werden.

⁵ Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist gemäss Abs. 2 eingehalten und die Verhandlungsgegenstände angekündigt wurden.

Wahlen und
Abstimmungen

⁶ Alle Wahlen und Geschäfte werden in offener Abstimmung erledigt, sofern nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheime Abstimmung beschlossen wird.

⁷ Bei den Wahlen entscheidet zuerst das absolute, in zweiter Abstimmung das relative Mehr; bei den Sachgeschäften zählt das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident Stichentscheid.

Statutenrevision,
Ausschlüsse

⁸ Für Statutenrevisionen und Ausschlüsse ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

Traktanden

⁹ Der Hauptversammlung sind folgende wesentliche Traktanden zur Erledigung zu unterbreiten:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
Jahresbericht des technischen Leiters
5. Vorlage der Jahresrechnung
6. Revisorenbericht, Decharge-Erteilung
7. Mutationen
8. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) technischer Leiter
 - d) Revisoren
9. Jahresprogramm
10. Bestimmung der Jahresbeiträge und der Finanzkompetenz des Vorstandes
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Kontrollstelle
12. Auszeichnungen und Ehrungen
13. Allgemeine Umfrage und Wünsche

Anträge der
Mitglieder

¹⁰ Anträge der Mitglieder, welche nicht die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung betreffen, sind mindestens zwei Wochen vor derselben schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Vorstand

Art. 8

¹ Der Vorstand umfasst maximal 5 Mitglieder

- a) Präsident
- b) Technischer Leiter
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzer oder Vertreter einer Spezialgruppe (Faustball, Volleyball, Senioren etc.)

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten.

³ Der Vorstand wird für eine einjährige Amtsdauer von der Hauptversammlung gewählt. Als Vorstandsmitglied ist jedes Mitglied wählbar.

⁴ Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden.

Aufgaben des Vorstandes

⁵ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die korrekte Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Statuten verantwortlich und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

⁶ Sofern es der Vorstand für notwendig erachtet, werden die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder in einem detaillierten Pflichtenheft geregelt, welches separat einer regelmässigen Prüfung unterzogen wird.

Geschäftsführung

⁷ Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Ausgaben zu tätigen, welche für den ordentlichen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendig sind.

⁸ Ausserordentliche Ausgaben dürfen nur im Rahmen der von der Hauptversammlung festgelegten Finanzkompetenz getätigt werden.

⁹ Die laufenden Ausgaben dürfen nur aus dem Vereinsvermögen bestritten werden. Der gesamte Vorstand, insbesondere der Kassier, ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Verwendung der Gelder.

Zeichnungs-
berechtigung

¹⁰ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Kontrollstelle

Art. 9

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

² Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³ Der Rücktritt eines Revisors muss bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden.

Aufgabe der
Kontrollstelle

⁴ Die gewählten Revisoren haben rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung die Vereinsrechnung sowie allfällige Abrechnungen aus Subkommissionen und Ausschüssen einer gründlichen Revision zu unterziehen. Zu Handen der Hauptversammlung erstatten sie Bericht und Antrag.

⁵ Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in alle Details der Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Einnahmen

Art. 10

Die Vereinseinnahmen bestehen vorwiegend aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Überschüssen von Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- c) Zinsen der angelegten Gelder
- d) Geschenken, Gönnerbeiträgen und Vermächtnissen

Mitgliederbeitrag

¹ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

² In diesen Beiträgen sind die Verbandsabgaben ATV / STV enthalten.

³ Der Kassier zieht die Mitgliederbeiträge zu Beginn des Vereinsjahres ein.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Vereinsbeitrag befreit.

⁵ Die Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

V. Haftung

Haftung

Art. 11

¹ Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht höchstens bis zur Höhe des von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrages, jedoch maximal Fr. 100.--.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Art. 12

¹ Der Männerturnverein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens fünf Mitglieder für den Fortbestand eintreten. Wird der Verein aufgelöst, muss sämtliches Vereinsvermögen gemäss Artikel 6.1 und 6.2 der ATV-Statuten dem ATV zur treuhänderischen Obhut übergeben werden.

² Bildet sich wieder ein lebensfähiger Verein, der dem STV und dem ATV beitrifft, kann derselbe auf das Vermögen und Inventar des aufgelösten Vereins Anspruch erheben.

Rechtsgrundlagen **Art. 13**

Für Fälle, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Statuten geregelt werden, sind die Statuten des STV und ATV sowie die gesetzlichen Bestimmungen nach ZGB massgebend.

Inkrafttreten **Art. 14**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Hauptversammlung vom 24. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. Februar 2004.

Speicher, 24.01. 2020

Männerturnverein Speicher

Präsident: Niklaus Sturzenegger

Aktuar: Hansjörg Schläpfer

Appenzellischer Turnverband

Präsident: Bruno Eisenhut

Vizepräsidentin: Silvia Fritsche